

FINANZIELLE BESSERSTELLUNG FÜR KONKUBINATSPAARE?

Erbrechtsrevision im Ständerat

Am 12. September 2019 behandelte der Ständerat die Vorlage zur Erbrechtsrevision. Im Grossen und Ganzen wurde das Erbrecht in den letzten 100 Jahren nicht gross angepasst. Damit wird das bestehende Recht für viele Lebenssituationen (Konkubinat, Patch-Work-Situationen) längst nicht mehr gerecht.

Nun hat der Ständerat die folgenden Anpassungen beschlossen:

- Pflichtteil der Eltern wird abgeschafft
- Pflichtteil der Nachkommen von heute $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ ihres gesetzlichen Anteils gesenkt
- Räumt der Erblasser dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die **Nutzniessung** ein, beträgt neben der Nutzniessung die frei verfügbare Quote neu $\frac{1}{2}$ des Nachlasses statt wie bisher $\frac{1}{4}$.
- Ehegatten, die sich bereits im Scheidungsverfahren befinden, verlieren den gegenseitigen Pflichtteilsanspruch (heute entfällt dies erst mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils)

Einen Punkt in der Vorlage hat der Ständerat ersatzlos gestrichen, welcher für Konkubinatspaare wichtig gewesen wäre: Dem überlebenden **faktischen Lebenspartner** kommt kein gesetzlicher Unterstützungsanspruch zu.

Die Vorlage geht nun an den Nationalrat weiter, der das Geschäft im nächsten Jahr behandeln wird. Frühestens per 2021 könnten dann die Änderungen in Kraft treten.

Was verbessert sich für Konkubinatspaare durch die Erbrechtsrevision?

Eigentlich verändert sich dadurch nicht so wahnsinnig viel. Klar: Durch die Reduktion der Pflichtteile nimmt die Verfügungsfreiheit zu – insbesondere wenn keine Nachkommen vorhanden sind. Weiterhin sind Lebenspartner ohne Ehe nicht gesetzliche Erben und geniessen natürlich auch keinen Pflichtteilsanspruch. Damit müssen die Partnerin oder der Partner weiterhin als Erben eingesetzt werden; sei dies mit Testament oder mit Erbvertrag. Ansonsten gilt die gesetzliche Erbfolge.

Finanzielle Konsequenzen im Todesfall eines Konkubinatspartners oder einer -partnerin

Mit der Erbrechtsrevision werden «nur» erbrechtliche Themen aufgeworfen und wir sind weit weg von einer gesamtheitlichen Regelung der Konkubinatsituationen.

Hier eine Auswahl an Themen, bei welchen die Ehe gegenüber der Konkubinatsituation im Vorteil ist:

- Sozialversicherungen:
Sowohl in der AHV als auch im UVG sind keine Leistungen für nichtverheiratete Lebenspartner vorgesehen. Eine Pensionskasse kann Leistungen vorsehen; da gilt es das einzelne Reglement und die Bedingungen zu studieren. Freizügigkeitskapital (Konten oder Policen) können einem Lebenspartner zustehen, aber nur, wenn keine rentenberechtigten Nachkommen vorhanden sind (siehe FZV Art. 15).
- Gebundene Vorsorge Säule 3a
Zwar sind die Lebenspartner unter gewissen Bedingungen gemäss BVV3 Art. 2 als Begünstigte vorgesehen. Gerade bei Bankkonti können aber Konflikte mit dem Erbrecht auftreten.
- Todesurkunde und Erbenschein
Für Konkubinatspartner kann es schwierig sein, an diese offiziellen Dokumente heranzukommen. Sie gehören nicht zum Kreis der nächsten Angehörigen oder Erben.
- Weitere Praxisthemen
Weitere Schwierigkeiten können zum Beispiel im Todesfall mit Vollmachtsregelungen auftreten. Aufgrund vernachlässigter Vorsorgeplanung, können nach einem Tod bei Eigenheimbesitz auch Probleme mit der Tragbarkeit bestehen.

Konsequenzen für den Beratungsalltag

Die Erbrechtsrevision – sollte sie denn auch wirklich durchkommen – wird an der Ausgangslage nicht viel ändern: Weiterhin gilt es, Konkubinatspaare umfassend aufzuklären und zu beraten. Es sind weiterhin viele Massnahmen nötig, um einen hohen finanziellen und rechtlichen Schutz zu erlangen.

Neue Blog-Einträge

- BVG-Zinssatz weiterhin 1% für 2020 – 27.8.2019
- Steuerliche Erfassung von Kryptowährungen – 28.8.2019
- FIDLEG/FINIG und die Verordnungen auf der Zielgeraden – 9.9.2019
- Erbrechtsrevision: Säule 3a und Vorschlagszuweisung – 16.9.2019

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

Pensionskasseneinkäufe – Übertrag auf FZK und Bezug

Ein Steuerpflichtiger des Kantons Waadt leistete in den Jahren 2010, 2011 und 2012 Einkäufe in seine Pensionskasse. Im Anschluss wurde sein Vorsorgekapital auf eine Freizügigkeitsstiftung übertragen. Aufgrund seines erreichten Alters konnte der Steuerpflichtige bereits sein Vorsorgekapital aus dem Freizügigkeitskonto beziehen. Er nahm diesen Bezug des Alterskapitals im Laufe des Jahres 2012 vor. Aufgrund von Artikel 79b, Ziff. 3 BVG (siehe unten) urteilte das Waadt-länder Gericht, dass die Sperrfrist von 3 Jahren verletzt ist und die Einkäufe entsprechend nicht zum Abzug zugelassen werden können. Mit ihrem Entscheid gaben die Richter der zuständigen Steuerbehörde recht. Es spielt somit keine Rolle, ob nach einem Einkauf das Vorsorgekapital auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen wird oder nicht; die 3-Jahresfrist vor einem Kapitalbezug ist in jedem Fall einzuhalten.

³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Neue Regeln für die Finanzierung von Renditeliegenschaften

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die angepasste Selbstregulierung des Bankensektors zu Hypothekarfinanzierungen als Mindeststandard Ende August anerkannt. Die Änderungen verschärfen die Anforderungen an Belehnung sowie Amortisation bei Hypothekarkrediten für Renditeliegenschaften. **Von den Anpassungen nicht betroffen sind die selbstgenutzten Wohnliegenschaften.**

Diese Selbstregulierung sieht neu vor, dass bei Hypothekarfinanzierungen von Renditeobjekten vom Kreditnehmer mindestens ein Viertel des Belehnungswerts als Eigenmittel eingebracht werden muss, statt nur die bisherigen zehn Prozent. Dabei gilt weiterhin das sogenannte Niederstwertprinzip, wonach eine mögliche Differenz zwischen höherem Kaufpreis und tieferem Belehnungswert vollständig mit Eigenmitteln zu finanzieren ist. Zudem muss die Hypothekarschuld neu innerhalb von maximal zehn (bisher fünfzehn) Jahren auf zwei Drittel des Belehnungswerts amortisiert werden. Die Verschärfungen betreffen nur das Neugeschäft, jedoch weder bestehende Finanzierungen noch die bestehenden Standards im Bereich des selbstgenutzten Wohneigentums. Die Regeln treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die FINMA wird die neuen Bestimmungen auch in ihre Kapitalvorgaben im Versicherungsbereich übernehmen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Rundum erneuerte Internetseite www.mendo.ch

Die Mendo AG hat ihre Internetseite komplett überarbeitet. Machen Sie sich ein Bild und «surfen» Sie gelegentlich durch unsere Angebote. Die nächsten Kurse und Bildungsgänge sind aufgeschaltet und Anmeldungen können direkt über die neue Internetseite gemacht werden. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.